

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 845
Urteil Nr. 17/96 vom 5. März 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf das Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985 zur Abänderung des Forstgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 9. Mai 1995 in Sachen der Wallonischen Region gegen die Gemeinde Etterbeek und die Demloc AG hat das Gericht Erster Instanz Namur folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 16. September 1985, das einen Artikel *1bis* in das Gesetz vom 19. Dezember 1854, welches das Forstgesetzbuch enthält, einfügt, dadurch, daß es sich auf eine außerhalb der geographischen Grenzen der Wallonischen Region gelegene Gemeinde bezieht, nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften im Sinne von Artikel 16 (man lese: 26) § 1 1° des Gesetzes vom 6. Januar 1989?

2. Verstößt das Dekret nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung im Sinne von Artikel 16 (man lese: 26) § 1 3° des Gesetzes vom 6. Januar 1989, indem es eine Ungleichheit zwischen den Gemeinden und den Einzelpersonen hinsichtlich der Verwaltung ihres Privatvermögens und der Ausübung des damit verbundenen Eigentumsrechts ins Leben ruft? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. In seiner Sitzung vom 22. Juni 1989 hat der Gemeinderat von Etterbeek beschlossen, die Domäne, die die Gemeinde in Faulx-les-Tombes besaß und die ein Hauptgebäude, zwei Nebengebäude, einen Park, Wälder und Weiden umfaßt, zu verkaufen.

Am 21. August 1989 hat das Ministerium der Brüsseler Region, Aufsichtsdiens, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Etterbeek wissen lassen, daß der o.a. Beschluß vom 22. Juni 1989 keinen Anlaß zu Bemerkungen seinerseits gab.

Am 18. Juni 1990 unterschrieb die Demloc AG eine Verpflichtung zum Ankauf dieses Gemeindееigentums. Die Gemeinde Gesves hatte auch Interesse am Kauf dieser Parzellen gezeigt, aber ihr Gebot, das von der Gemeinde Etterbeek für unzureichend angesehen wurde, war nicht berücksichtigt worden.

In ihrem Beschluß vom 28. Juni 1990, gebilligt vom Minister-Präsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt am 7. September 1990, entschied die Gemeinde Etterbeek, ihre Gemeindedomäne, gelegen in Gesves und in Faulx-les-Tombes, an die Demloc AG zu verkaufen.

Mit einem Brief vom 17. August 1990 setzte das Ministerium der Wallonischen Region die Gemeinde Etterbeek davon in Kenntnis, daß der Verkauf der ins Auge gefaßten 10 Hektar Wald nicht stattfinden könne, und verwies in diesem Zusammenhang auf das Forstgesetzbuch.

Am 16. Oktober 1990 hat der Regionalinspektor der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt seine Genehmigung für den diesbezüglichen Verkauf gegeben.

Mittels notarieller Urkunde vom 7. November 1990 hat die Demloc AG das Eigentumsrecht über die Parzellen, die der Gemeinde Etterbeek gehörten und die in Gesves und Faulx-les-Tombes gelegen sind, erhalten.

In der notariellen Urkunde wird als besondere Bestimmungen erwähnt, « daß die verkauften Parzellen mit katastermäßiger Kennzeichnung Flur D, Nr. S 211, 19 Ar, 20 d, Flur E, Nrn. 35 B, 36 und 94 D nicht für die Bebauung bestimmt werden können, da die Parzellen unter Flur D in dem Vorentwurf des sich im Vorbereitungsstadium befindenden Sektorenplans in einem Waldgebiet und zu schützendem Gebiet gelegen sind und die Parzellen unter Flur D in einem ländlichen Gebiet der in diesem Vorentwurf zu schützenden Gebiete gelegen sind ».

2. Durch die das Verfahren einleitende Ladung vom 4. November 1991 hat die Wallonische Region die Gemeinde Etterbeek und die Demloc AG geladen, um die Nichtigkeit oder zumindest die Aufhebung des Verkaufs der in Gesves und Faulx-les-Tombes gelegenen Grundstücke verkünden zu lassen, insofern der Verkauf sich auf 10 Hektar, 84 Ar und 95 Zentiar Wald bezieht, der der Forstregelung unterliegt und katastermäßig unter Flur D, Nrn. 21a, 19a und 20d verzeichnet ist.

3. Nachdem der Richter des Gerichts Erster Instanz Namur die Gerichtsbarkeitseinrede und die Einrede der Unzuständigkeit, die durch die beiden beklagten Parteien erhoben wurden, abgewiesen hat, hat er die zwei präjudiziellen Fragen in Betracht gezogen, die die Gemeinde Etterbeek vorgeschlagen hatte, dem Hof zu stellen, und wovon die erste, anders formuliert, auch von der Demloc AG vorgeschlagen worden war.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 18. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 1995.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag der Gemeinde Etterbeek um dreißig Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Partei und deren Rechtsanwalt mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 12. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Demloc AG, mit Gesellschaftssitz in 7700 Mouscron, rue de la Blommerie 15, mit am 13. Juli 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Etterbeek, mit Amtssitz im Rathaus, avenue d'Auderghem 115/117, 1040 Brüssel, mit am 25. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 26. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Demloc AG, mit am 12. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Etterbeek, mit am 27. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Mai 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Dezember 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Januar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 1996

- erschienen
- . RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Demloc AG,
- . RA A. Moyaerts, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Etterbeek,
- . RA J.-M. Van der Mersch, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmung*

Artikel *1bis* Absatz 1 des Forstgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985, bestimmt:

« In der Wallonischen Region dürfen die Wälder und Forste und das Ödland der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen sowie diese gleichen Güter, in denen die Gemeinden oder die öffentlichen Einrichtungen ungeteilte Eigentumsrechte haben, ohne die Genehmigung der Exekutive weder veräußert werden

noch Gegenstand einer Änderung der Art des Nießbrauchs sein.»

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz der Wallonischen Region

In Hinsicht auf die erste Frage

A.1.1. Der beanstandete Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches organisiere keine Aufsicht, sondern eine Genehmigung *propter rem* zum Verkauf der in der Wallonischen Region gelegenen Wälder, die im Hinblick auf den Schutz des wallonischen Waldpatrimoniums festgelegt worden sei und die übrigens nicht den Regeln allgemeiner, auf die Handlungen lokaler Behörden anwendbarer Aufsicht entgingen. Deshalb werde durch diesen Artikel die Genehmigung der Wallonischen Regionalexekutive für die Veräußerungen oder Änderungen in der Nutzung der auf wallonischem Gebiet liegenden Wälder und Forste zur Auflage gemacht, ungeachtet der Region, der die Eigentümer dieser Güter angehören würden.

Das vom wallonischen Regionalgesetzgeber angestrebte Ziel, nämlich der Schutz seines Waldpatrimoniums und dessen globalen Gleichgewichts, würde ja nicht erreicht, wenn die Wallonische Regierung sich nicht aussprechen dürfte über eine Veräußerung der in der Wallonischen Region gelegenen Wälder oder Forste, sogar wenn sie Eigentum einer Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung einer anderen Region des Landes seien.

Die erste präjudizielle Frage müsse deshalb negativ beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite Frage

A.1.2. Um die Übereinstimmung der fraglichen Normen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, müsse der Hof an erster Stelle untersuchen, ob die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Unregelmäßigkeit angeführt werde, hinreichend vergleichbar seien. Im vorliegenden Fall würden die Privatperson einerseits und die Gemeinde und die öffentliche Einrichtung andererseits zwei Kategorien bilden, die nicht vergleichbar seien.

Vorausgesetzt selbst, daß ein Vergleich zwischen diesen beiden Kategorien möglich wäre - *quod non* -, dann noch würde das Gleichheitsprinzip nur dann verletzt werden, wenn nachgewiesen werde, daß die angewandten Mittel unangemessen zum angestrebten Ziel seien.

Das von dem wallonischen Regionalgesetzgeber angestrebte Ziel rechtfertige einen derartigen Unterschied in der Behandlung.

Die unterschiedliche Regelung zwischen diesen zwei Kategorien von Rechtssubjekten habe übrigens schon aufgrund des früheren Artikels 76 6° des Gemeindegesetzes bestanden.

Daraus ergebe sich, daß auch die zweite präjudizielle Frage negativ beantwortet werden müsse.

Schriftsatz der Demloc AG

In Hinsicht auf die erste Frage

A.2.1. Der beanstandete Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches könne auf zwei verschiedene Weisen interpretiert werden. Entweder - und das sei der im Schriftsatz verteidigte Standpunkt - sei die vorgesehene spezifische Ermächtigung nur auf die Gemeinden der Wallonischen Region anwendbar, und in diesem Fall

verstoße die fragliche Bestimmung nicht gegen die Regeln, die die Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verteilen würden.

Oder - und das sei die von der Wallonischen Region verteidigte Behauptung - es sei die Bestimmung anwendbar auf alle Gemeinden des Königreichs, und in diesem Fall verstoße sie gegen die zitierten zuständigkeitsverteilenden Regeln.

Mit Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches werde deutlich eine Maßnahme von spezifischer Aufsicht über die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen hinsichtlich der Verwaltung ihrer Wälder eingeführt.

Der Wallonische Regionalrat habe behauptet, daß er zuständig gewesen sei, die fragliche Bestimmung unter Anwendung von Artikel 6 § 1 III 4^e des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anzunehmen, « kraft dessen die Angelegenheit der Wälder in die ausschließliche Zuständigkeit der Region fällt und daß die Region ermächtigt ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um ihre Forstpolitik zu einem guten Abschluß zu bringen ».

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats sei der Ansicht gewesen, daß die fragliche Bestimmung in die Zuständigkeit der Wallonischen Region bezüglich der Wälder falle.

Dennoch könne nicht zugelassen werden, daß Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches in dem Sinne ausgelegt werde, daß die verwaltungsmäßige Aufsichtsmaßnahme, die er eingesetzt habe, anwendbar auf Gemeinden und öffentliche Einrichtungen sei, die sich nicht auf dem Gebiet der Wallonischen Region befänden. Insbesondere könne nicht zugelassen werden, daß Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches auf die Gemeinde Etterbeek anwendbar sei, die eine der neunzehn Gemeinden sei, die das Territorium des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt bilden würden.

Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985, müsse in dem Sinn interpretiert werden, daß er nur auf Gemeinden und öffentliche Einrichtungen anwendbar sei, die sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befänden. Falls nicht, dann müßte festgestellt werden, daß diese Bestimmung die zuständigkeitsverteilenden Regeln verletze, die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegt worden seien, insofern die Wallonische Region deutlich eine Aufsichtsmaßnahme eingeführt habe, die - namentlich - auf eine Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sei und somit die Zuständigkeiten dieser Region verletze.

In Hinsicht auf die zweite Frage

A.2.2. Wenn das wallonische Dekret vom 16. September 1985 so ausgelegt werden dürfe, daß es anwendbar sei auf alle Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen des Königreichs und nicht nur auf die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen der Wallonischen Region, dann werde man davon ausgehen müssen, daß es die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Hofes würden die verfassungsmäßigen Regeln der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung ja nicht ausschließen, daß ein Unterschied in der Behandlung zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt würde, insofern das Unterscheidungskriterium objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden könne. Der Hof gehe auch davon aus, daß übrigens dieselben Regeln verhindern würden, daß Kategorien von Personen, die sich hinsichtlich der angefochtenen Maßnahme in einer grundverschiedenen Situation befänden, auf gleiche Weise behandelt würden, ohne daß dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe (Urteile Nrn. 4/92 und 16/92). Gleichzeitig sei der Hof der Ansicht, daß die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gemeinden, durch das Gleichheitsprinzip geschützt würden, das u.a. in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegt sei (Urteil Nr. 13/91). Sollte im vorliegenden Fall der Hof der Meinung sein, daß die beanstandete Bestimmung auch auf die Gemeinden anwendbar wäre, die nicht in der Wallonischen Region gelegen seien, dann müßte festgestellt werden, daß sie das verfassungsmäßige Prinzip der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz nicht respektieren würde.

Hinsichtlich der Wallonischen Region seien die Brüsseler und flämischen Gemeinden keine untergeordneten Behörden. In dem Gebiet dieser Region könnten diese Körperschaften nur wie Einzelpersonen auftreten, da sie für die Handlungen, die sie als öffentliche Behörden ausüben würden, dem Territorialitätsprinzip

unterlägen.

Wenn es objektiv scheinen könne, die Güter der Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen anders zu behandeln als die der Privatpersonen, dann sei der Unterschied sicher nicht mehr vernünftig, wenn er auch auf jene Güter anwendbar sei, die außerhalb des Gebiets der Wallonischen Region gelegenen Gemeinden gehören und bei denen diese Gemeinden in jeder Hinsicht als privatrechtliche Rechtsperson auftreten würden. Den Gemeinden müßte demnach die gleiche Behandlung wie den Privatpersonen zuteil werden.

Schriftsatz der Gemeinde Etterbeek

In Hinsicht auf die erste Frage

A.3.1. Die Frage sei gegenstandslos, insofern Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches nur auf Gemeinden der Wallonischen Region anwendbar sein könnte - die einzigen Gemeinden, für die diese Region gesetzgebend auftreten könne.

Müßte man - hilfsweise - davon ausgehen, daß die fragliche Bestimmung auf eine Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sei, dann wäre es eine präventive spezifische Aufsichtsmaßnahme, eingeführt unter Verletzung der die örtliche Zuständigkeit verteilenden Regeln.

In Hinsicht auf die zweite Frage

A.3.2. Im Falle, daß der Hof die hauptsächlich verteidigte These hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage verwerfen würde und er anschließend, als Antwort auf die hilfsweise vorgebrachte These, urteilen würde, daß Artikel *1bis* des Dekrets vom 16. September 1985 die zuständigkeitsverteilenden Regeln nicht verletze, verstoße dieser Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er zwischen Gemeinden und Einzelpersonen in der Verwaltung ihres Privatpatrimoniums eine Ungleichheit bewirke.

Der beanstandete Artikel mache nämlich eine Genehmigung der Wallonischen Region nur für die öffentlichen Einrichtungen und die Gemeinden zur Auflage für den Fall der Veräußerung oder Änderung der Art der Nutzung der Wälder und des Ödlands, deren Eigentümer oder Bruchteilsmitigentümer sie seien, und er schaffe einen Unterschied in der Behandlung, der der Rechtsprechung des Hofes zufolge als diskriminierend angesehen werden müsse hinsichtlich der Behandlung, die den Einzelpersonen in dieser Angelegenheit zuteil werde.

Erwiderungsschriftsatz der Demloc AG

In Hinsicht auf die erste Frage

A.4.1. Das Argument der Wallonischen Regierung, dem zufolge Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches keine Aufsicht enthalte, wohl aber eine Genehmigung zum Verkauf *propter rem*, die im Hinblick auf den Schutz des wallonischen Waldpatrimoniums festgelegt sei, könne nicht angenommen werden.

Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches stelle nämlich keine allgemeine Maßnahme zum Schutz des wallonischen Waldpatrimoniums dar, sondern eine spezifische Schutzmaßnahme, die nur bei der Veräußerung der den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen gehörenden Wälder anzuwenden sei. Diese Regelung könne nur auf die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen, die im Gebiet der Wallonischen Region gelegen seien, Anwendung finden. Sollte die durch Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches organisierte spezifische Maßnahme ebenfalls auf außerhalb des Gebiets der Wallonischen Region liegenden Gemeinden anwendbar sein, dann würde sie dazu führen, daß diese Gemeinden - in den Fällen wie in der vorliegenden Sache - einer doppelten Aufsicht unterlägen, während die Gemeinden der Wallonischen Region ihrerseits nur der Aufsicht der Region unterworfen bleiben würden, zu der sie gehören würden.

In Hinsicht auf die zweite Frage

A.4.2. Die Behauptung der Wallonischen Region verkenne die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil sie darauf hinauslaufe, daß eine diskriminierende Behandlung bezüglich der Wälder den Gemeinden zuteil werde, die außerhalb des Gebiets der Wallonischen Region gelegen seien, indem ihre Handlungen - die sich sowieso nur auf ihre Privatdomäne bezögen, ausschließlich eines jeden Vorrechts öffentlicher Gewalt - einer doppelten Aufsicht unterlägen: einerseits derjenigen der Region, zu der sie gehören würden, und andererseits jener der Wallonischen Region.

Erwiderungsschriftsatz der Gemeinde Etterbeek

A.5. Die Gemeinde Etterbeek verweist auf ihren Schriftsatz und auf den Schriftsatz der Demloc AG, der dieselben Standpunkte oder mindestens Standpunkte, die mit den ihren übereinstimmen würden, darlege.

- B -

In Hinsicht auf die erste Frage

B.1.1. Artikel 6 § 1 III 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993, bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} (jetzt 39) der Verfassung bezieht, sind:
 (...)
 III. Was die Neugestaltung ländlicher Gebiete und die Erhaltung der Natur betrifft:
 (...)
 4° Wälder. »

B.1.2. Artikel 1^{bis}, durch Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985 eingefügt in das Gesetz vom 19. Dezember 1854, welches das Forstgesetzbuch enthält, bestimmt:

« In der Wallonischen Region dürfen die Wälder und Forste und das Ödland der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen sowie diese gleichen Güter, in denen die Gemeinden oder die öffentlichen Einrichtungen ungeteilte Eigentumsrechte haben, ohne die Genehmigung der Exekutive weder veräußert werden noch Gegenstand einer Änderung der Art des Nießbrauchs sein.

Ungeachtet jeder Veräußerung oder Änderung der Art des Nießbrauchs unterliegen die Wälder und Forste und das Ödland, die in Absatz 1 erwähnt sind, weiterhin der Forstordnung (, es sei denn, daß die Exekutive eine Genehmigung erteilt hat). »

B.2.1. Aus der Begründung zum Dekretentwurf geht hervor, daß die fragliche Bestimmung angenommen worden ist infolge der durch Artikel 2 4° des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 erfolgten Abschaffung des Artikels 76 6° des (alten) Gemeindegesetzes, dem zufolge die Beschlüsse des Gemeinderats über den Verkauf oder die Änderung der Art der Nutzung der der Forstordnung unterliegenden Wälder Gegenstand des Gutachtens der Permanentdeputation und einer Genehmigung des Königs waren.

Der Dekretgeber hat in Erwägung gezogen, daß eine Lockerung der Verwaltungsaufsicht unerwünschte Nebenwirkungen haben kann, die die gute Verwaltung des wallonischen Waldpatrimoniums in Schwierigkeiten bringen könnten, und hat deshalb eine neue Maßnahme einführen wollen, wobei er sich auf die Zuständigkeit berufen hat, die den Regionen in bezug auf die Wälder verliehen wurde. Das vom wallonischen Gesetzgeber angestrebte Ziel bestand darin, das Waldpatrimonium

der Wallonischen Region zu schützen und zu bewahren, indem jede unpassende Veräußerung der den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen gehörenden Wälder vermieden wird (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1984-1985, Nr. 121/1, SS. 2 und 3).

B.2.2. Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985, macht jede Veräußerung und jede Änderung in der Art der Nutzung der Wälder, die den in der Wallonischen Region gelegenen Gemeinden oder öffentlichen Einrichtungen gehören, von einer Genehmigung der Wallonischen Regierung abhängig.

Der o.a. Artikel *1bis* ist anwendbar auf alle Wälder, die in der Wallonischen Region gelegen sind und den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen gehören, ungeachtet der regionalen Lokalisierung letztgenannter. Diese Bestimmung organisiert keine Verwaltungsaufsichtsmaßnahme über die Gemeinden oder öffentlichen Einrichtungen, die Eigentümer der Grundstücke sind, sondern führt eine Kontrolle ein über die Bestimmung der zum wallonischen Waldpatrimonium gehörenden Wälder, indem einerseits jede Veräußerung oder jede Änderung in der Nutzungsart von einer Genehmigung der Wallonischen Regierung abhängig gemacht wird und andererseits jedes der Forstordnung entzogene Grundstück, das einer Privatperson verkauft wurde, einer selben Genehmigungsregelung unterworfen wird. Eine Maßnahme spezifischer Aufsicht würde der Zielsetzung des wallonischen Gesetzgebers ohnehin nicht entgegenkommen, insofern diese Maßnahme nicht anwendbar wäre auf die Gesamtheit der Wälder, die den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen gehören.

Die durch Artikel *1bis* des Forstgesetzbuches geregelte Angelegenheit bezieht sich auf die Erhaltung der Natur und besonders der Wälder. Sie fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit, die durch Artikel 6 § 1 III 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen verliehen wurde. Diese Zuständigkeit ermächtigt die Region, alle für ihre Ausübung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die erste präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.3. Die behauptete Ungleichheit, die Artikel 1*bis* des Forstgesetzbuches zwischen den Gemeinden und den Einzelpersonen hinsichtlich der Verwaltung ihres Privatpatrimoniums schafft, wird in der Regelung der Grundstücke und der Art der Verwaltung gerechtfertigt, die das Forstgesetzbuch für die Wälder organisiert hat, die öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen gehören. Es ist nicht deutlich unangemessen, auf letztgenannte wegen ihrer Art andere Regeln anzuwenden als die, die für privatrechtliche Personen gelten.

Die zweite präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel *1bis*, durch Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985 eingefügt in das Gesetz vom 19. Dezember 1854, welches das Forstgesetzbuch enthält, verstößt nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

- Artikel *1bis*, durch Dekret der Wallonischen Region vom 16. September 1985 eingefügt in das Gesetz vom 19. Dezember 1854, welches das Forstgesetzbuch enthält, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior